

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

Erweiterung Bergviertel

bestehend aus:

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan Nr. 0, Perimeterplan

Überbauungsplan Nr. 1, Abbauplan

Überbauungsplan Nr. 2, Endgestaltung Minimalvariante

Überbauungsplan Nr. 3, Endgestaltung Maximalvariante

Überbauungsplan Nr. 4, Schnitte

Exemplar für die öffentliche Auflage

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

15. April 2026

Hinweis:

Die beiden genehmigten Überbauungsordnungen (UeO), «Überschüttung Ost Holzacher» (UeO 2) und Überbauungsordnung 7 «Neubannbode» (UeO 7) sollen mit dem Erlass der vorliegenden UeO «Erweiterung Bergviertel» aufgehoben werden. Die Inhalte der UeO 2 und UeO 7 wurden deshalb in vorliegende UeO «Erweiterung Bergviertel» integriert.

Art. 1

Zweck

Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) „Erweiterung Bergviertel“ bezweckt, den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ökologischen Zielen und Grundsätzen sicherzustellen. Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen Nr. 1 (Abbauplan), Nr. 2 (Endgestaltung Minimalvariante), Nr. 3 (Endgestaltung Maximalvariante) und Nr. 4 (Schnitte) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Art. 2

Geltungsbereich, Perimeter Überbauungsordnung

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (Perimeter Überbauungsordnung) ist im Überbauungsplan Nr. 0 dargestellt.

Art. 3

Stellung zur Bauordnung der Gemeinde

¹ Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten das jeweils gültige Baureglement und der jeweils gültige Zonenplan der Gemeinde Niederbipp.

² Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG gilt die Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015.

³ Die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.

⁴ Sollte die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat dieser die mit der Branchenvereinbarung garantierten ökologischen Ausgleichsmassnahmen selbst sicherzustellen (15 % Naturflächen während des Abbau- und Auffüllbetriebs, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Betrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau- und Auffüllbetrieb). Die Überwachung des Betriebes erfolgt in diesen Fällen direkt durch die Abteilung Naturförderung (ANF).

Art. 4

Regelungsinhalt

In der vorliegenden Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt (siehe auch Überbauungspläne):

- Perimeter Überbauungsordnung
- Abbau- und Auffüllperimeter
- Abbauetappen (A-D) / (1-6)
- Auffülletappen (A1-A10)
- Bereich für Bodendepot
- Topografie im Endzustand
- Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz

- Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Auffüllbetrieb
- Erschliessung Wald (ab Abbauetappe 3) / (ab Abbauetappe A)
- Wildpassage
- Offener Bachlauf mit Hecke (Breite 10m)
- Hecke mit Krautsaum (Breite 8m)
- Hecke
- Hecke mit Krautsaum
- Schotterfläche mit Strukturelementen
- Tümpel
- Weiher mit Aufwertung Uferbereich
- Landwirtschaftszone (FFF, nach Aufhebung der UeO)
- Extensive Landwirtschaft (FFF)

Art. 5

Zuständige Kommission

¹ Zur Überwachung des bewilligungskonformen Betriebs (Abbau und Auffüllung) und der überbauungsplankonformen Endgestaltung wird von den Gemeinderäten Niederbipp und Oberbipp eine Kommission eingesetzt.

² Sie kontrolliert gestützt auf die jährliche Inspektion des Baustoffkreislaufs Schweiz (BKS) die Einhaltung der Überbauungsordnung und nimmt insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben wahr:

- Antrag an die Gemeinderäte der Standortgemeinden für die Freigabe von Abbauetappen
- Überwachung der Einhaltung der Abbauetappen
- Überwachung der Qualität und des Einbaus des Auffüllmaterials
- Kontrolle der definitiven Auffüllhöhe
- Überwachung der fachgerechten Rekultivierung
- Überwachung der Lage und Nutzung der Bodendepots
- Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen (inkl. Zeitpunkt der bodenrelevanten Arbeiten wie Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Rekultivierung)
- Überwachung der Gestaltung und Nutzung der ökologischen Ausgleichsflächen
- Kontrolle der Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessung und der Wander- und Fusswege während dem Betrieb
- Überwachen der Arbeiten zur Wiederbewaldung

³ Sie kann Änderungen der Etappen sowie geringfügige Änderungen der Auffüllhöhen und der Rekultivierung bei den Gemeinderäten beantragen. Durch allfällige Änderungen dürfen sich für die Landschaft, die Ökologie und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine massge-

blischen Nachteile ergeben.

⁴ Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- Zwei Vertreter der Gemeinde Niederbipp
- Zwei Vertreter der Gemeinde Oberbipp
- Zwei Vertreter der betroffenen Grundeigentümer
- Zwei Vertreter der Iff AG

Die Kommission zieht nach Bedarf zur Beratung Planer sowie Sachverständige für Bodenschutz, Ökologie und Landschaftsschutz bei.

Die kantonalen Fachstellen werden zu wichtigen Besprechungen und Begehungen der Kommission eingeladen.

⁵ Die Mitglieder der Kommission treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, wobei die Themen gemäss Normtraktandenliste im Anhang zu den vorliegenden Überbauungsvorschriften besprochen werden.

⁶ Die Kommission verabschiedet den von der Grubenbetreiberin jährlich zu erstellenden Standbericht zu Händen der Gemeinderäte und der kantonalen Behörden. Sie zieht für dessen Beurteilung die Sachverständigen gemäss Art. 5 Abs. 4 bei. Der Standbericht gibt Auskunft über den Abbau- und Auffüllbetrieb (Ort und Mengen), die Rekultivierung und Folgenutzung, die weiteren bodenrelevanten Vorgänge (Bodenabtrag und -auftrag, Zwischenlagerung), die Umsetzung der ökologischen und weiteren Massnahmen und Auflagen gemäss Bewilligung sowie die Einhaltung der übrigen Festlegungen und Vorgaben der Überbauungsordnung (Vorschriften und Pläne).

Art. 6

Etappierung und Abbauperimeter

¹ Der Kiesabbau erfolgt etappenweise. Die vorgesehenen Abbauetappen im Perimeter „Neubannbode“ und in der «Erweiterung Bergviertel» sind aus dem Überbauungsplan Nr. 1 (Abbauplan) ersichtlich.

² Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie forstwirtschaftlichen Erfordernissen und im Einverständnis mit der zuständigen Kommission auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

³ Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp resp. Oberbipp durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern. Hierzu zieht das AWA das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) für die Prüfung der waldrechtlichen Bewilligung sowie die Fachstelle Boden des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie die Abteilung Kantonsplanung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bei.

⁴ Der äussere Rand des Abbaubereichs wird durch den Abbauperimeter im Überbauungsplan Nr. 1 (Abbauplan) festgelegt.

⁵ Die maximale Abbaumenge beträgt 5.79 Mio. m³ Kies.

Art. 7

Abbaukote

Im Gewässerschutzbereich A_u ist die maximale Abbaukote gemäss Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 festzulegen. Die Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Zuge der Etappenfreigabe durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Art. 8

Auffüllung / Endtopografie und Auffüllperimeter

¹ Die Auffüllung der Kiesgrube darf ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial erfolgen, das den Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnungen über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) entspricht. Die Betreiberin hat den Eingang des zuzuführenden Materials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so zu verbauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.

² Die Höhe der Wiederauffüllung (Topografie im Endzustand) ist aus den Überbauungsplänen ersichtlich. Gemäss Vorgabe aus dem kantonalen Sachplan ADT bestehen für die Endgestaltung zwei Varianten, eine Endgestaltung Minimalvariante (Plan Nr. 2) und eine Endgestaltung Maximalvariante (Plan Nr. 3).

³ Mit Genehmigung der UeO wird die Variante «Endgestaltung Minimalvariante» gem. Plan Nr. 02 baubewilligt.

⁴ Bei Inangriffnahme der Auffüllarbeiten im Erweiterungsgebiet können die Gemeinderäte von Niederbipp und Oberbipp bei Bedarf und auf Antrag der zuständigen Kommission gemeinsam das Baubewilligungsverfahren für die Endtopografie Variante «Endgestaltung Maximalvariante» einleiten.

⁵ Die Überschüttung erfolgt gemäss Angaben in den Überbauungsplänen 2 und 3.

⁶ Der äussere Rand der Wiederauffüllung wird durch den Auffüllperimeter im Überbauungsplan Nr. 1 (Abbauplan) festgelegt.

⁷ Die maximale Auffüllmenge beträgt für die Minimalvariante 5.79 Mio. m³ zugeführtes Material.

Art. 9

Schutzvorrichtungen

Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um der Absturzgefahr zu wehren und den Zugang zum Grubenareal wesentlich zu erschweren.

Art. 10

Rekultivierungsziel

Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von landwirtschaftlich nutzbarem Boden und von Waldflächen sowie die Gestaltung der ökologischen (Ausgleichs-)Flächen.

Art. 11

Rekultivierung der Landwirtschaftsflächen als Fruchtfolgeflächen (extensive Landwirtschaft / Landwirtschaftszone nach Aufhebung der UeO)

¹ Die Landwirtschaftsflächen sind nach Vorgaben der UeO Pläne Nr. 2 und 3 als Fruchtfolgeflächen (FFF) für eine extensive Nutzung (Extensive Landwirtschaft) oder eine intensive Nutzung (Landwirtschaftszone nach Aufhebung der UeO) vorzubereiten.

² Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll derjenigen vor dem Abbau entsprechen, wobei mindestens die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustandes erreicht werden muss. Die Rekultivierung hat nach dem neuesten Stand der Technik, gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, 2021 [neu Baustoff Kreislauf Schweiz BKS]) zu erfolgen.

³ Mittels geeigneter Ausbildung der Rohplanie und/oder einem angepassten Entwässerungsleitungsnetz ist eine genügende, funktionierende Drainage zu gewährleisten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist jeweils vorgängig über die Detailplanung der einzelnen Rekultivierungsetappen zu informieren.

⁴ Die Rohplanie ist zusammen mit der zuständigen Kommission abzunehmen, bevor mit dem Bodenaufbau begonnen wird. Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit einer von der Fachstelle Boden des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist. Die Fachstelle Boden des LANAT ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde oder der Boden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben werden darf.

⁵ Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von Fruchtfolgeflächen (FFF).

Art. 12

Nachsorge und Folgenutzung der Landwirtschaftsflächen

¹ Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überwachen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind laufend auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Betreiberin (Iff AG), sofern die Bewirtschaftungsvorschriften gemäss „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2021) eingehalten sind (siehe Absatz 2). Nach Ablauf dieser 5 Jahre ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, worin allfällige Mängel und die Fristen für deren Behebung festzuhalten sind. Die Betreiberin (Iff AG) ist erst aus der Pflicht zu entlassen, wenn allfällige Mängel behoben oder unter Umständen nicht mehr behebbare Mängel abgegolten sind.

² Die Folgebewirtschaftung der rekultivierten Flächen richtet sich nach der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2021) und ist bewirtschafterverbindlich festzulegen.

³ Die Bewirtschafter sind frühzeitig beizuziehen und über ihre Rechte und Pflichten zu orientieren (Abgabe einschlägiger Merkblätter).

Art. 13

Aufforstung: Re- kultivierung, Nachsorge und Nutzung der Waldflächen

¹ Rodung und Aufforstung erfolgen gemäss Rodungsgesuch und etappenweise (vgl. UeO-Plan Nr. 1).

² Die FSKB-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden (FSKB 2021) sind anzuwenden. Die Rekultivierung erfolgt mit 10 cm Ober- und 85 cm Unterboden (im gesetzten Zustand, gemäss FSK-Rekultivierungsrichtlinie). Damit im Endzustand kein Boden zugeführt werden muss, ist die Rohplanie zwingend mit gut durchwurzelbarem Material zu erstellen, sodass zusätzlicher Wurzelraum entsteht. Zudem ist das vorhandene CB-Material ebenfalls intern zu verwerten.

³ Auf der Aufforstungsfläche soll ein Nutzwald, bestehend aus standortheimischen Arten, angelegt werden. Zu gegebener Zeit erarbeitet die zuständige Kommission in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern (Burgergemeinden Niederbipp und Rumisberg), Gemeinden und Forstdienst einen Pflanzplan. Die Art der Aufforstung richtet sich nach den Bedürfnissen der Burgergemeinden Niederbipp und Rumisberg; diese sind auch für die Durchführung der Aufforstung zuständig.

⁴ Die definitiv gerodete Waldfläche wird nach Abschluss der Nutzung wiederaufgeforstet und gilt im Endzustand als Waldareal. Diese Fläche kann innert 20 Jahren nach der Aufforstung als Ersatzaufforstungsfläche im Rahmen des weiteren Abbaus oder für einen vom Kiesabbau unabhängigen Rodungsersatz genutzt werden.

Art. 14

Erschliessung Grube / Er- schliessung Wald / Land- und Forstwirtschaftli- ches Wegnetz

¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt wie bisher über das Kieswerkareal. Die Erschliessung der Perimeter „Bergviertel“ und „Neubannbode“ für den Abbau- und Auffüllbetrieb erfolgt über (grösstenteils asphaltierte) Baupisten (Anlieferung Auffüllmaterial mit Lastwagen) und über ein Förderband (Abtransport abgebautes Material). Die Erschliessung des Perimeters „Überschüttung Ost (Holzacher)“ für den Auffüllbetrieb erfolgt ab Kieswerkareal über Baupisten (Anlieferung Schüttmaterial mit Lastwagen). Die Erschliessung liegt ebenfalls im Wirkungsbereich der vorliegenden UeO.

² Der Abbauperimeter „Neubannbode“ ist während der Betriebsphase für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in zweckmässiger Weise (provisorisch) zu erschliessen (siehe Überbauungsplan Nr. 1). Ausserdem ist während des Betriebes die Durchgängigkeit des Gebietes für Fussgänger/Wanderer zu gewährleisten, wobei die Wege gefahrlos begehbar sein müssen. Dabei darf die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustandes nicht unterschritten werden.

³ Damit die forstliche Erschliessung sowie die Durchgängigkeit des Gebiets für Fussgänger/Wanderer gewährleistet werden kann, wird vor Inbetriebnahme der Abbauetappe A «Bergviertel» und bis zu deren Rekultivierung eine Erschliessung Wald entlang des südöstlichen Gru-

benrands angelegt.

⁴ Die Erschliessung des rekultivierten Wirkungsbereiches mit land- und forstwirtschaftlichen Wegen/Strassen im Endzustand ist im Überbauungsplan Nr. 2 und 3 dargestellt und entspricht in den Grundzügen dem ursprünglichen Zustand (vor Abbau). Die Kosten für die Wiederherstellung sämtlicher Wege im Wirkungsbereich gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmerin (Iff AG).

Art. 15

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen / -massnahmen

¹ Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaus und der Wiederauffüllung entstehenden ökologisch wertvollen Flächen sowie die gezielte Artenförderung erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015.

Während dem Betrieb sind Schutz- Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss den Vorgaben aus dem UVB umzusetzen.

² Die Ersatzmassnahmen im Endzustand sind gem. UeO Plan Nr. 3 (oder 2, sofern die Minimalvariante umgesetzt werden sollte) und den Vorgaben aus dem Umweltverträglichkeitsbericht umzusetzen (Massnahmentabelle Anhang 5.17-6). Dies sind insbesondere Hecken (mit oder ohne Krautsaum), Wildpassage, offener Bachlauf, Tümpel, Weiher mit Aufwertung Uferbereich und Schotterflächen mit Strukturelementen.

³ Das bestehende „Reservat“ in der südöstlichen Ecke des UeO-Perimeters bleibt in seinem Wert (mindestens) erhalten.

⁴ Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.

Art. 16

Umgang mit dem Boden / Bereich für Bodendepot

¹ Die bodenrelevanten Arbeiten und Vorgänge (Abtrag, Zwischenlagerung, Wiederauftrag des Bodens) und die Folgenutzung der rekultivierten Flächen haben nach den einschlägigen Bestimmungen (FSK-Rekultivierungsrichtlinie, BAFU-Leitfaden, VSS-Richtlinie) zu erfolgen.

² Bodendepots werden einerseits auf Randflächen zum Abbauperimeter bzw. auf Rohplanien angelegt. Andererseits steht nordwestlich des Kieswerks eine Reservefläche für Bodendepots zur Verfügung.

³ Die Bodenschutzmassnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht (erläuterndes Dokument zur vorliegenden Überbauungsordnung) näher definiert.

Art. 17

Umweltschutz

¹ Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen

werden im Umweltverträglichkeitsbericht definiert.

² Die massgebenden Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III sind einzuhalten. Lärmemissionen des erweiterten Betriebsteils dürfen die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) nicht überschreiten. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage (Betrieb und Areal) sind soweit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

Art. 18

Archäologie

Sollten anlässlich des Kiesabbaues archäologische Funde oder Befunde tangiert werden, so sind dort die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

Art. 19

Finanzielle Sicherstellung / Ersatzvornahme

Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Artikel 33 der kantonalen Bauverordnung (BauV) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegten Sicherheitsleistungen.

Art. 20

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung „Erweiterung Bergviertel“ tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Art. 21

Baugesuch

Die Überbauungspläne 1, 3 und 4 gelten gleichzeitig als Baubewilligung gemäss Baubewilligungsdekret Art. 45.

Art. 22

Geltungsdauer

¹ Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung inklusive der Zeit der eingeschränkten Folgebewirtschaftung / Nachsorge (beim Waldboden). Danach werden die Landwirtschaftsflächen gemäss Überbauungsplan Nr. 2 und 3 „Endgestaltung“ der Landwirtschaftszone zugeführt.

² Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist und die Überführung von allen Teilen der UeO in die Landwirtschaftszone erfolgen kann, wird auf Antrag der zuständigen Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen. Bei Waldflächen sind die Aufforstungsflächen vorgängig durch die Abteilung Walderhaltung abzunehmen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff BauG.

Art. 23

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten der Überbauungsordnung „Erweiterung Bergviertel“ gelten die Festsetzungen der Überbauungsordnungen „Neubannbode“ von 2013 und „Überschüttung Ost Holzacher“ von 2010 als aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 26.10.2023 bis 30.11.2023

Vorprüfung vom 28.01.2026

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Eingegangene Einsprachen:

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT Datum:

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE Datum:

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Niederbipp, den Der Gemeindegemeinschafter:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum:

ANHANG 1

Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015

BRANCHENVEREINBARUNG FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

ANF

Abteilung Naturförderung

Schwand 17
3110 Münsingen

und der

Stiftung Landschaft und Kies

Schulhausgasse 22
3113 Rubigen

Art. 1 Ausgangslage

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

Art. 2 Ziel

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

Art. 3 Gegenstand

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

- 4.1 **Quantität:** Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 **Qualität:** Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

Art. 5 Leistungen des Kantons

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18^{ter} NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18^{ter} NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

Art. 6 Umsetzung

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

Art. 10 Schlussbestimmungen

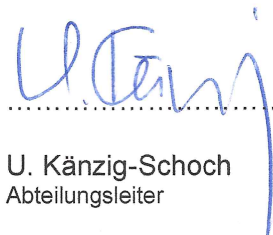
- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stifternversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Ort, Datum:

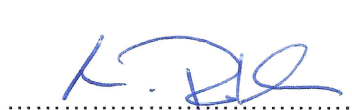
Münsingen und Rubigen, den... 26. 10. 2015

Abteilung Naturförderung

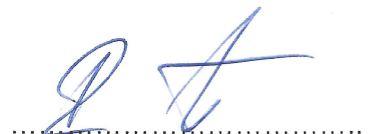
Stiftung Landschaft und Kies


.....

U. Känzig-Schoch
Abteilungsleiter


.....

Andreas Roth
Präsident


.....

Roger Lötscher
Geschäftsführer

ANHANG 2

NORM-TRAKTANDENLISTE FÜR DIE KOMMISSIONSSITZUNGEN

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Vergangene Periode (abgelaufenes Jahr)
 - 2.1 Berichterstattung über den Betrieb und die Arbeiten (Abbau, Auffüllung, getroffene Massnahmen, etc.) (*durch Betreiberin*)
 - 2.2 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
3. Nächste Periode (folgendes Jahr)
 - 3.1 Information über geplante Arbeiten für das folgende Jahr (*durch Betreiberin*)
 - 3.2 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
4. Diverses (z.B. Verabschiedung jährlicher Standbericht z.H. Gemeinderat und kantonale Behörden)